

Satzung des Vereins Netzwerk Filmkultur NRW e.V.

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 03.09.2021

§1 Sitz und Zweck des Vereins

Der **Netzwerk Filmkultur NRW e.V.** (Verein) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung einer unabhängigen Film- und Medienkultur in NRW. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vernetzung, Koordinierung und Beratung der filmkulturellen Akteure.
- Stärkung der Sichtbarkeit der Filmkultur und Filmbildung, auch gegenüber der Politik und Verwaltung.
- Mitwirkung in relevanten politischen und kulturellen Gremien.
- Kontaktpflege mit sachkundigen Institutionen und Personen, die dem Vereinszweck förderlich sind.
- Entwicklung, Realisierung und Verwaltung von gemeinschaftlichen Projekten.
- Entwicklung, Realisierung von Publikationen, Studien o.ä., die dem Vereinszweck förderlich sein könnten.

Der Verein kann Rücklagen bilden um nachhaltige Projekte der Filmkultur zu verwirklichen.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, Nr 5 der AO in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitgliedsorganisationen und Mitglieder können gegen Bezahlung für den Verein tätig sein.
5. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. **Stimmberchtigte Mitglieder** im Verein können juristische Personen, kommunale Einrichtungen und natürliche Personen werden, die bereit sind, an der Verwirklichung der Ziele und des Zweckes des Vereins mitzuarbeiten. Jede Organisation hat nur eine Stimme. Die Stimme ist übertragbar.

2. **Fördermitglieder** können juristische und natürliche Personen werden, sie fördern den Verein materiell. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber zur Vollversammlung eingeladen.
3. **Ehrenmitglieder** fördern den Verein durch ihren bekannten Namen oder durch ihre besonderen Verdienste die sie dem Verein zur Verfügung stellen. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber zur Vollversammlung eingeladen. Sie bestimmen die Höhe ihrer Beitragszahlung selbst.
4. Neue Mitglieder werden auf deren Antrag von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a Tod
- b Austrittserklärung an den Vorstand
- c Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist oder postalisch nicht mehr erreichbar ist oder den Vereinszweck behindert, den Ruf des Vereins schädigt oder gefährdet. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.
- d Auflösung einer Mitgliedsorganisation

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a die Vollversammlung und
- b der Vorstand.

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Einladungen haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher analog oder digital zu erfolgen.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder inkl. Stimmübertragungen anwesend ist und entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit.
4. Stimmübertragungen sind möglich, die Stimmübertragung erfolgt schriftlich, jedes Mitglied darf höchstens zwei weitere Stimmen auf sich vereinen.
5. Die Vollversammlung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
6. Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge

7. Über die Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das von der Protokollant*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Vollversammlung

1. Der Vorstand muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn dies 40% der Mitglieder unter Angabe von Gründen fordern.
2. Die Regelungen der regulären Vollversammlung gelten entsprechend.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: mindestens 3 und maximal 5 Personen. Sie teilen sich die Aufgaben selbst untereinander auf.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand sich selbst bis zur nächsten Vollversammlung ergänzen.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neueintragung eines neuen Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, er kann für seine Tätigkeit die Ehrenamtspauschale laut EstG erhalten, soweit es die Vereinsfinanzen erlauben.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann Vollmachten an Angestellte und Mitglieder erteilen.
8. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Kündigung der Angestellten des Vereins.
9. Im Falle der Vereinsauflösung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
10. Über Vorstandsbeschlüsse muss ein Protokoll angefertigt werden. Es ist auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich zu machen.
11. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, soweit dies von Behörden und Ämtern gefordert wird, durchführen. Die Änderungen müssen auf der nächsten Vollversammlung bekannt gegeben werden.

§ 7 Kassenprüfung

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen mindestens eine Kassenprüfer*in, der/die die Abrechnungen und die Buchführung des Vereins bzw. des Vorstands zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.
2. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.
4. Im Falle der Vereinsauflösung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.